№ 84. **Allgemeiner** 1849.

Oberschlesischer Anzeiger.

Sonnabend den 20. October

Siebenundvierzigster Jahrgang.

Der Allgemeine Oberschlesische Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend, und kostet vierteljährlich 15 Sgr. Einzelne Nummern sind für 1 Sgr. zu haben.

Der Allgemeine Oberschlesische Anzeiger empfiehlt sich zur Annahme jeglicher Art von Inseraten und wird die dreigespaltene Zeile oder deren Raum nur mit 1/2 Sgr. berechnet.

Expedition: August Keßler's Buchhandlung in Ratibor am großen Ringe Nr. 5.

Bekanntmachung.

Die von uns gemäß § 62 sequ. des Gesetzes vom 3. Januar c. aufgestellten **Geschwornenlisten** werden gemäß § 65 loc. cit. von Sonnabend den 20. d. M. ab in unserer Registratur Behufs etwaiger Reklamation bis Dienstag den 23. d. M. ausliegen.

Ratibor den 18. Oktober 1849.

Der Magistrat.

Bericht des Abgeordneten in der Zweiten Kammer Apell. Ger. Präsidenten Wentzel aus Ratibor.

Wenn Sie meinem Auftreten in der Kammer gefolgt sind, werden Sie gefunden haben, daß ich dem immer treu geblieben bin, was ich als meine politische Ueberzeugung bei jeder Gelegenheit in der Heimath ausgesprochen habe. Sie haben mich unter denen gefunden, die der Volksvertretung das Recht der Steuerbewilligung und das Mitvotiren bei der Gesetzgebung gewahrt wissen wollen. Es hat uns schmerzlich berührt, daß das Ministerium sich hier opponirt hat, daß es so oft jetzt selbst gegen verschiedene Bestimmungen der Verfassung, die es doch selbst gegengezeichnet hat, auftritt. Nun ich werde mich nicht irre machen lassen; ich habe mich, als ich über Art. 105 sprach, offen und deutlich ausgesprochen.

Daß wir, die wir wollen, daß die Constitution eine Wahrheit sei, vielfach verdächtigt und z. B. in der Kreuzzeitung mit Koth eben so beworfen werden, wie uns dies von Blättern entgegengesetzter Richtung begegnet ist, daran gewöhnt man sich. Wenn aber die Sache so angelegt wird, wie neulich bei der Abstimmung über Art. 107, nämlich dahin, in unseren Wahlkreisen eine irrige Meinung zu verbreiten, da erachte ich es für Pflicht, mich über die Motive der Abstimmung auszusprechen. Gestatten Sie mir daher dies hier zu thun.

Sie wissen, daß ich mich früher nicht dafür ausgesprochen habe, daß das bereits vereidete Heer nochmals auf die Verfassung vereidet werde, wohl aber dafür, daß der Civildienst- und der Fahneneid sich nicht wesentlich in Beziehung auf die Verfassung unterscheiden sollen. Meine Gründe habe ich drucken lassen, nirgend habe ich in dieser Form des Eides eine Garantie der Verfassung gesucht. Ob ich recht habe oder nicht, lasse ich dahingestellt. Mehrere meiner politischen Freunde behaupten bei Abwägung aller Gründe für und wider hätte ich nicht recht, praktisch kommt es nicht darauf an, denn daß jetzt am Fahneneide nichts geändert werden wird, ist gewiß.

Aber darum handelte es sich auch bei der Abstimmung über Art. 107 gar nicht.

Der Art. 107 lautet so:

> Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten haben dem König und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören.

Die Verfassungs-Kommission hatte mit **1 Stimme Majorität** hinzusetzen wollen:

> Eine Vereidung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Ich und noch 90 — darunter unser College Grenzberger, der mich gebeten sein Einverständniß mit meinen Gründen zu erwähnen — haben dafür gestimmt.

1. daß dieser Zusatz gestrichen wird.
2. daß zur Vermeidung jeder Undeutlichkeit im Art. statt „Staatsbeamte" gesagt wird „Civil-Beamte" weil auch wir nicht verlangten, daß das Heer auf die Verfassung vereidet wird.

Wir gehen nämlich davon aus, daß in die von uns ja bereits anerkannte Verfassung nur solche Zusätze kommen sollen, die wir als Garantien für die Verfassung ansehen.

Wir wollen daher

1. nicht, daß in der Verfassung gesagt wird: das Heer soll auf die Verfassung vereidet werden, denn wir sehen darin keine Garantie. Wir könnten sie nur darin suchen, wenn wir das Heer wollten berathen lassen, statt zu gehorchen.

2. Wir wollen auch nicht, daß in der Verfassung gesagt wird: Das Heer soll nicht vereidet werden, weil wir ebenso wenig in der unterbleibenden Vereidung eine Garantie der Verfassung finden. Wer sie darin suchen wollte, könnte sie doch nur darin finden, daß es eine außerhalb der Verfassung gewiesene bewaffnete Macht gebe.

3. Wir wollen vielmehr: daß die Verfassung gar nicht von der Vereidung oder Nichtvereidung des Heeres spricht; weil die Frage: ob das eine oder das Andere räthlich ist, mit den Garantien der Verfassung gar nichts zu thun hat. Weil ein staatsgrundgesetzliches Verbot: das Heer darf den Eid nicht leisten, den sein Kriegsherr, der König, leistet, uns zum Mindesten eine Unschicklichkeit gegen die Krone, wo nicht mehr, zu sein scheint.

Aus diesen Gründen haben Grenzberger und ich so gestimmt wie ich oben angegeben habe.

Da ich weiß, daß unser Verein in Ratibor, wenn manche öffentliche Blätter ausposaunen, wir hätten die Vereidung des Heeres verlangt, was, wie Sie sehen, nicht der Fall ist, annehmen würde, wir ständen nicht mehr mit ihm in Harmonie, und nicht jeder die Zeit und Gelegenheit hat, die stenographischen Berichte genau nachzulesen, habe ich mich so umständlich ausgesprochen.

Morgen schließen wir die Berathung über Art. 34. Ich bin zum Wort notirt um gegen die zu sprechen, die da verlangen, das Militair dürfe auch ohne Requisition der Civil-Behörde einschreiten, wenn der Offizier es für angemessen oder nothwendig halte. Ich denke, auch darin werde ich im Sinne unseres Vereins sprechen. Ich scheue mich nicht, immer aufzutreten, wo es gilt die Rechte des Volkes zu vertheidigen, denn ich denke, dazu haben uns die Wähler geschickt. Eine Partei, die die Regierung schwächen oder gar untergraben will, giebt es in der Kammer nicht, nach dieser Seite hin also auch keine Kämpfe.

Morgen beginnen auch die Berathungen in der Gewerbegesetzgebung, heute Abend haben wir in der Fraction eine Vorberathung darüber. Jetzt muß ich Ihnen Lebewohl sagen!

Wentzel.

Berichte
des Abgeordneten für die 2te Kammer, Herrn Senator Grenzberger.

Den 13. September. Anträge auf Einführung des Innungszwanges sind neuerdings eingegangen, aber von der Mehrzahl der Kommissions-Mitglieder nicht aufgenommen worden. Doch diese Angelegenheit wird in der Kammer zur Sprache gebracht und da Alles aufgeboten werden, um ein möglichst günstiges Resultat zu erlangen.

III. Thl. Prüfungen der Handwerker.

§ 35. ad 1. Es wurde beantragt, daß dem Gewerberath keine Dispensation in Betreff des Alters freistehe und nur das 24. Lebensjahr zur Prüfungszulassung berechtigen soll. Der Min. Kommiss. erklärte: diese Bestimmung sei darum gegeben, weil in einzelnen Landestheilen, z. B. am Rhein die Volljährigkeit schon mit dem 21. Lebensjahre erlangt wird; es müßten daher, um dies Recht nicht zu verkürzen, Ausnahmefälle gestattet sein; auch hätten die Handwerker die Suspension in solchen Fällen, wo z. B. der Vater eines 21, 22 oder 23jährigen Sohnes stirbt und eine zahlreiche Familie hinterläßt, bei der Berathung im Januar d. J. ausdrücklich verlangt, um die Hinterbliebenen zu unterstützen und sie vor Verlusten an Kundschaft und Geld zu wahren.

ad 2. wurde bemerkt, daß diese Bestimmung dem Handwerkerstande die gewerbliche Bildung sichern werde und sodann der ganze 1. und 2. Satz angenommen.

ad 3. Viele Anträge und Petitionen wegen der meist gewünschten 3jährigen Wanderzeit. Es wurde gefragt: was wohl die Hauptsache sei? ob das Wandern selbst? oder die Ausbildung im Handwerk. Nach vielen Debatten kam Folgendes ins Protokoll: daß die Zuläßigkeit zur Prüfung auch von der wirklich praktischen Arbeitszeit abhängig gemacht werden möchte und der Gewerberath darauf Rücksicht zu nehmen habe.

§ 36. nach kurzen Debatten angenommen.

§ 37. wurde mit Stimmenmehrheit angenommen und auf die Frage: wie es zu halten sei, wenn an einem Orte Gesellen eines Handwerks nicht vorhanden sind, erwiederte der Min. Kom. daß dann die Meister die Prüfung selbstständig auszuführen haben und daß in dieser Art auch das Ministerium auf erfolgte Anfragen bisher entschieden habe.

Bemerkt wurde noch, daß die Prüfungen zwar nur in den Städten statt finden sollen, daß jedoch es den Innungen, wo solche auf dem Lande bestehen, unbenommen bleiben muß, prüfen zu dürfen.

§ 38—40 mit der Bemerkung, daß der Rekurs nur einmal stattfinden könne, angenommen.

§ 41—43 unter Bezugnahme auf die Instruktion vom 31. März d. J. „die Ausführungen der Prüfungen betreffend" unverändert angenommen.

IV. Thl. Verhältniß der Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter.

§ 44 u. 45. Auf den Antrag: durch eine gesetzliche Vorschrift das Halten von Lehrlingen zu regeln und das Maximum festzustellen, wie viel Lehrlinge ein Lehrherr halten darf und unter welchen Bedingungen sie aufzunehmen sind, erwiederte der Min. Kommiss. daß diese für den Handwerker unläugbar höchst wichtigen Bestimmungen jedenfalls in dem aufzustellenden Orts-Statut, durch welches auch alle außer der Innung stehenden Handwerker gebunden und verpflichtet würden, aufgenommen und festgestellt werden müßten, es würde sich nach dem Wunsche der einzelnen Innungen für jede Gattung von Handwerkern die Zahl der aufzunehmenden Lehrlinge bestimmt aussprechen lassen. Uebrigens bemerkte er noch, daß §§ 146—161 der Gewerbeordnung von 1845 noch volle Geltung haben und bei Aufnahme eines Lehrlings § 148 daselbst zu beachten sei. Es würde, wenn dem § 45 der Verordnung vom 9. Februar gemäß durch Ortsstatuten die Aufnahme und Entlassung, sowie die Beaufsichtigung über die Lehrlinge den Innungen übertragen ist, eine Hauptaufgabe der Innungen sein, fest darauf zu halten, daß nicht ganz unfähige und untaugliche Knaben als Lehrlinge angenommen werden.

Zu Protokoll wurde gegeben: daß die Beaufsichtigung, Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge, selbst ohne Ortsstatuten, für alle Orte, wo sich Innungen befinden, denselben zugesprochen werden möchte. Somit ist § 45 angenommen und soll

durch das Ortsstatut bestimmt werden, in wie weit die Aufsicht der Innung über die Lehrlinge, der außer der Innung stehenden Lehrherrn auszudehnen sei.

§ 46. Angenommen.

§ 47. Die Beschäftigung der weiblichen Personen betreffend, führte zu einer umständlichen und höchst wichtigen Debatte, während der 1. Satz dieses § bald angenommen wurde. Viele vertheidigten die Beschäftigung der weiblichen Personen, viele sprachen dagegen und suchte Abg. Grenzberger namentlich den Nachtheil, der den Damenschneidern daraus erwüchse, hervorzuheben. Der Min. Kommiss. erkärte sodann: daß es in dem §. 47. heiße: Die Beschäftigung weiblicher Personen unterliege keiner Beschränkung und damit nur die Beschäftigung als Gehülfin gemeint und keineswegs der selbstständige Betrieb gemeint sei. Es könnte zwar in einzelnen Theilen des Landes vorkommen, daß weibliche Personen ein selbstständiges Handwerk betreiben müßten, allein dies könnten nur einzelne Ausnahmfälle sein, die in die Kategorie des §. 27 der Verordnung gehörten, in welcher das Ministerium nur nach Anhörung des Gewerbe-Raths entscheide und nicht die Genehmigung ertheilen wird, wenn den Handwerkern dadurch ein Nachtheil entstehen sollte.

Zu Protokoll wurde jedoch gegeben: daß die Beschäftigung weiblicher Personen, als Gehülfin keiner Beschränkung unterliege, damit nicht etwa gefolgert werde, daß sich diese Personen als Handwerker etabliren dürfen; es kann daher der selbstständige Betrieb denen, die sich vor dem Erscheinen dieser Verordnung mit ihrem Gewerbebetrieb nicht angemeldet hatten, untersagt werden.

§. 48. Mit Hinweisung auf die Militair-Werkstätten wurde beantragt: den Militairbehörden das Halten von Handwerksgesellen zu untersagen und der § dann mit dem Bemerken angenommen, daß in Betreff der Militair-Werkstätten, der Königl. Arbeitsanstalten, wie z. B. Inquisitoriate u. s. w., so wie in Betreff der Hausierscheine und der andern Anträge, nachdem die Verordnungen durchgenommen sein werden, besondere Berathungen stattfinden und alsdann motivirte Anträge an die Kammer darüber ergehen werden.

§. 49. Hierzu wurde bemerkt, daß die Bestimmung der Arbeitszeit in den Ortsstatuten näher festzustellen ist. In Betreff der Sonn- und Festtage ist auf Müller, Bräuer und Maschinen-Arbeiter Rücksicht zu nehmen, da bei diesen Arbeitern eine Unterbrechung nicht stattfinden kann.

§. 50. Fabrikarbeiter sind die Meister, die für Fabrikinhaber arbeiten, wie z. B. Färber, Weber, Schlosser u. s. w. Im übrigen wurde der §. angenommen.

§. 51 und 52 ohne erhebliche Einwendungen angenommen.

§. 53. Hier wurde darauf hingewiesen, daß in vielen Gegenden den Arbeitern statt baarem Gelde, Wechsel und Anweisungen an Zahlungsstatt gegeben werden. Der Min. Kommiss. machte darauf aufmerksam, daß solche Anweisungen nur dann Gültigkeit haben, wenn sie ohne Abzug honorirt worden sind und daß dieser §. nur zum Schutze der Arbeiter gegeben sei, weil sie bisher sehr bevortheilt worden sind. Der §. ist angenommen.

§. 54. ohne Einwendung angenommen.

§. 55. Die Kommiss. Mitglieder haben sich in der bedeutenden Mehrzahl für diesen §. erklärt.

Mehrere jetzt folgende Berichte des Abg. Grenzberger werden deßhalb auch nicht im Auszuge veröffentlicht werden, weil sonst die neuesten Berichte wieder zu lange ruhen müßten. Es folgt daher nächstens der zuletzt eingegangene Bericht vom 5. d. M. betreffend die Verhältnisse der zur Beschaffung militairischer Bedürfnisse bestimmten Werkstätten und Fabriken.

Notiz.

— * Die illustrirte Ztg. beginnt, nachdem sie mit dem 1. Juli d. J. ihr sechstes Jahr vollendet und damit einen Cyklus von 12 Bänden beschlossen hat, durch den sie sich in die deutsche periodische Presse als nothwendiges Glied eingereiht und sich ihren Schwestern in England, Frankreich, Italien, Spanien und Rußland, würdig an die Seite gestellt hat, eine neue Folge in größerem Format und unter einer neuen Redaktion. — Sie ist ein Unternehmen, dem ein Kapital zu Grunde liegt, wie keinem ähnlichen in Deutschland und das deshalb, und bei seiner umsichtigen Leitung, welche Berichterstatter und Zeichner in allen bedeutenden Städten Europa's gewann, seinem Inhalte, wie seiner Ausstattung und seiner typographischen wie xylographischen Leistungen nach, unter unsern Zeitungen einzig und unerreicht dasteht. Die Anerkennung des Strebens, welches keine Kosten scheut, das Beste zu leisten, ist denn auch nicht ausgeblieben. Die illustrirte Zeitung ist über alle Welttheile verbreitet, und selbst von Seiten der Verlagshandlung gehen Exemplare direkt nach Italien, Frankreich, England, Spanien, Griechenland, Amerika, Australien und holländisch Indien, und es dürfte kaum eine politische Zeitung Deutschlands in so vielen Exemplaren die Rundreise über die ganze Erde machen.

Ueber die Reform und das Programm der Zeitung giebt ein illustrirter Prospektus, welchen die Buchhandlung A. Keßler in Ratibor unentgeltlich verabfolgt, die umfassendste Auskunft.

Markt-Preis der Stadt Ratibor
vom 18. Oktober 1849.

Weizen: der Preuß. Schffl. 1 rtlr. 17 sgr. - pf. bis 1 rtlr. 19 sgr. 6 pf.
Roggen: der Preuß. Schffl. - rtlr. 26 sgr. - pf. bis - rtlr. 28 sgr. 6 pf.
Gerste: der Preuß. Schffl. - rtlr. 20 sgr. 6 pf. bis - rtlr. 24 sgr. - pf.
Erbsen: der Preuß. Schffl. - rtlr. 25 sgr. - pf. bis - rtlr. 28 sgr. 6 pf.
Hafer: der Preuß. Schffl. - rtlr. 13 sgr. 6 pf. bis - rtlr. 16 sgr. - pf.
Stroh: das Schock 2 rtlr. 20 sgr. bis 3 rtlr. - sgr.
Heu: der Centner - rtlr. 16 sgr. - pf. bis - rtlr. 24 sgr. - pf.
Butter: das Quart 10 bis 13 sgr.
Eier: 5—6 für 1 sgr.

Verlag und Redaction:
August Kessler.

Druck von Bögner's Erben.

Allgemeiner Anzeiger.

Bekanntmachung.

Zur Beruhigung des Publikums zeigen wir an, daß vom 24. August c. bis heute hierorts im Ganzen 59 Personen an der Cholera erkrankt, und davon 23 Personen gestorben, 17 Personen genesen u. 19 Personen noch in Kur begriffen sind.

Ratibor den 19. Oktober 1849.

Die Sanitäts-Kommission.

Hierdurch beehre ich mich ganz ergebenst anzuzeigen: daß ich auch in diesem Jahre trockenes Eichen-, Birken- und weiches Klafterholz zum Verkauf vorräthig habe.

Gütige Bestellungen darauf können jederzeit bei mir gemacht werden, wo auch zugleich der Preis incl. Anfuhr zu erfragen ist.

Ratibor den 16. Oktober 1849.

S. Löbenstein,
wohnhaft Jungfern-Straße im neuen Jaschkeschen Hause.

Enthüllung der Zukunft.

Merkwürdige Prophezeihungen der Somnambule Marianne Werner aus Friesenheim. Nebst Heilmitteln gegen schwere Krankheiten und Gebrechen, die von ihr im magnetischen Schlafe angegeben wurden.

Preis nur 2 Sgr.

Die Prophezeihungen dieser Somnambule erfüllen sich beinahe täglich und haben überall ungeheures Aufsehen erregt.

Vorräthig bei A. Keßler in Ratibor.

In **A. Keßler's Buchhandlung** in **Ratibor** kam so eben an:

Die Präjudizien des Geh. Ober-Tribunals,

seit ihrer Einführung im Jahre 1832 bis zum Schlusse des Jahres 1848, nach der Paragraphenfolge der Gesetzbücher geordnet und mit einem alphabet'schen Sachregister versehen. Herausgegeben von **Seligo, Kuhlmeyer** u. **Wilke** 1.

Pränumerationspreis 3½ Rthl.

Cholera-Leib-Binden

á 20 Sgr. empfiehlt

L. Schweiger.

Einem geehrten Publikum zeige ich ergebenst an, daß bei mir von jeder Sorte fertige Särge, auch eichene mit und ohne Beschlag zu billigen Preisen vorräthig sind.

Lustig, Tischlermeister.
Langestraße № 66.

In meinem Hause ist ein Theil des Mittelstockes zu vermiethen und 1. Januar 1850 zu beziehen.

Ratibor den 19. Oktober 1849.

B. Kneusel.

Für thätige Geschäftsleute

bietet sich durch den Kommissions-Verkauf eines **überall** gangbaren Artikels günstige Gelegenheit zu einem **bedeutenden** Verdienste. Näheres unter **B.** & **H. Poste restante in Mainz** (franco).

In dem vor den Bahnhofsthore belegenen Baumeister Starkeschen Hause ist für eine einzelne Person eine meublirte Wohnung zu vermiethen und bald zu beziehen.

In meinem in der Oder-Vorstadt nahe der Oderbrücke gelegenen Hause ist **der Oberstock zu vermiethen** u. entweder sofort oder zum 1. Januar 1850 zu beziehen.

C. Tlach.

Etablissements-Anzeige.

Mit dem heutigen Tage eröffnen wir am hiesigen Platze eine

Lampen-, Lackir-, Kurz- und Metall-Waaren-Handlung

en gros und en detail.

Ratibor, den 16. Oktober 1849.

Schlesinger & Friedlaender.
Ring Nro. 1.

Für Familien, Lesezirkel und Museen.

Illustrirte Zeitung für 1849.

Wöchentliche Nachrichten über alle **Zustände, Ereignisse und Persönlichkeiten der Gegenwart,** über Tagesgeschichte, öffentliches und gesellschaftliches Leben, Wissenschaft und Kunst, Musik, Theater und Mode.

Mit jährlichen über 1000 in den Text gedruckten Abbildungen.

Vierteljährlicher Pränumerationspreis 2 Rthl.

Die Illustrirte Zeitung, das einzige Journal, welches die Tagesgeschichte, das öffentliche und gesellschaftliche Leben bildlich veranschaulicht, erscheint seit dem 1. Juli nach einem erweiterten Plane, in vergrößertem Formate unter Leitung einer den Anforderungen und Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Redaction, regelmäßig jeden Sonnabend in Nummern von 48 Foliospalten mit 12 — 15 in den Text gedruckten Abbildungen. Im Uebrigen verweisen wir auf den ausführlichen Prospekt der Neuen Folge der Illustrirten Zeitung welcher durch alle Buchhandlungen gratis verabfolgt wird.

Mit dem 1. Oktober beginnt die Illustrirte Zeitung ein neues Abonnement, und ladet die Verlagshandlung nicht allein die langjährigen Freunde und bisherigen Leser der Zeitung sondern auch alle die, welche bisher noch nicht Gelegenheit hatten dieselbe näher zu prüfen, zur Unterzeichnung auf dieselbe hierdurch ein.

Leipzig, Expedition der Illustrirten Zeitung.

Bestellungen auf die Illustrirte Zeitung werden in allen Buchhandlungen in **Ratibor** bei **A. Keßler** angenommen.

Inserate

so wie Abonnements auf den Allgemeinen Oberschlesischen Anzeiger werden angenommen im Lokal der Buchhandlung von August Keßler (vormals: Hirtsche Buchhandlung) in Ratibor, Ring № 5.